

RS Vwgh 1980/9/26 3391/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1980

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §50 Abs1;

AVG §50 Abs2;

VStG §25 Abs1;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 50 heute
2. AVG § 50 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 50 heute
2. AVG § 50 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 25 heute
2. VStG § 25 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 25 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0695/77 E VS 26. Juni 1978 VwSlg 9602 A/1978 RS 1 (Hinweis darauf, daß die Vernehmung des Meldungslegers als Zeugen im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit gelegen ist und daher von Amts wegen zu erfolgen hat.

Stammrechtssatz

Unter der Voraussetzung, dass sowohl die Meldung eines Sicherheitswachebeamten einschließlich seiner ergänzenden Berichte ("Relationen") als auch die Verantwortung des Beschuldigten - die einander widersprechen - jede in sich schlüssig und in sich widerspruchsfrei sind, berechtigt der im Verwaltungsstrafverfahren - ebenso wie in anderen Verwaltungsverfahren - geltende Grundsatz der freien Beweiswürdigung die Behörde nicht, davon auszugehen, dass allein die Eigenschaft des - als Zeugen nicht vernommen - Anzeigers als Organ der öffentlichen Sicherheit (Meldungsleger) schon ausreicht, den leugnenden Beschuldigten der ihm zur Last gelegten Tat (Übertretung der Verwaltungsvorschrift) als unwiderlegbar überführt und damit als schuldig anzusehen.

Schlagworte

Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979003391.X02

Im RIS seit

04.02.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>